

Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg vom 13.1.2015 in der Fassung vom 2.7.2019

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat nach § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I. S. 482) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 folgende Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg erlassen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken ist grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft.

Neben die persönliche Verantwortung aller an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 1 Abs. 3 HHG tritt die Verantwortung der „scientific community“ als Ganzes, für die Einhaltung der Grundsätze und Verfahrensregeln zu sorgen, die für die Sicherung des verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken unabdingbar sind.

Der Universität kommt auch im Rahmen der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 HHG als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung die institutionelle Verantwortung zu, unter Beachtung von § 28 HHG alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Forschungsrisiken zu minimieren.

Deshalb beschließt der Senat der Philipps-Universität Marburg am 17.12.2014 – gestützt auf das am 26.06.2014 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vorgelegte Grundsatzpapier „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“¹ – die nachfolgenden „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“. Die Philipps-Universität Marburg bekennt sich darin zu ihrer Verpflichtung, zum Schutz verfassungsrechtlich gesicherter Güter – der Menschenwürde sowie der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Artikel 1 Absatz 1 und 2 Grundgesetz) beizutragen. Sie bekennt sich weiter zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und somit zu dem Verbot aller Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten (Artikel 26 Abs. 1 Grundgesetz). Forscherinnen und Forscher müssen sicherstellen, dass ihre Forschung nicht unmittelbar der Vorbereitung oder Führung eines Krieges dient. Sie strebt an, bei den mit ihr verbundenen Forschungsaktivitäten jeweils eine Risikoanalyse und – unter Beachtung des geltenden Rechts und ethischer Grundsätze – eine vorausschauende Forschungsfolgenabschätzung vorzunehmen. Die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ treten neben die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“². Rechtliche Bestimmungen gehen den Regelungen der Philipps-Universität Marburg sowie anderen Maßnahmen der Selbstregulierung vor.

¹ <http://www.leopoldina.org/de/presse/nachrichten/stellungnahme-dual-use/>

² <http://www.uni-marburg.de/administration/recht/satzung/fehlverhalten.pdf>

I. Allgemeine Grundsätze

A. Forschungsfreiheit und Verantwortung der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers

Forschung ist eine wesentliche Grundlage für den Fortschritt der Menschheit. Sie dient der Wissensvermehrung und fördert Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Menschen sowie den Schutz der Umwelt. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Güter gesetzlich begrenzt werden kann. Eine wissenschaftlich erfolgreiche Forschung erfordert weiter Transparenz (Transparenzgebot), vor allem durch einen freien Informationsaustausch und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

Mit freier und transparenter Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Diese resultieren nicht nur unmittelbar aus eigenem fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Daneben kann in allen Wissenschaftsbereichen die Gefahr bestehen, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden. Die doppelte Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen sowohl zu nützlichen als auch zu schädlichen Zwecken (sog. DualUse-Problematik) macht in vielen Bereichen eine klare Unterscheidung von vermeintlich „guter“ und „böser“ Forschung unmöglich, beispielsweise von Verteidigungs- und Angriffsforschung sowie von Forschung für friedliche und für terroristische Anwendungen. Diese Dual-Use-Problematik stellt sich auch in der erkenntnisorientierten (Grundlagen-)Forschung. Die Beurteilung solcher Forschung ist wegen der oft noch unbekannteren zukünftigen Handlungsketten sowie der deshalb unsicheren Folgen- und Risikoabschätzungen schwierig. Die entsprechenden Probleme stellen sich besonders dann, wenn Forschungsergebnisse direkt und ohne weitere Zwischenschritte missbräuchlich verwendet werden können (sog. Dual Use Research of Concern – DURC).

In diesem komplexen Spannungsfeld von Nutzen und Risiken ist die Wissenschaft dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen daher eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von schutzwürdigen Gütern soweit wie möglich vermeiden oder vermindern. Sie sollen deswegen neben der Machbarkeit der Forschung auch deren Folgen und ihre Beherrschbarkeit berücksichtigen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen entscheiden, inwieweit bestimmte Güter zu schützen sind, soweit – bislang nur in seltenen Ausnahmefällen – die entsprechenden Sachverhalte gesetzlich noch nicht geregelt sind. In diesem Sinne sind der Wissenschaft nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Grenzen gesetzt.

B. Grenzen der Forschung

Die Grenzen der Forschung werden zunächst durch rechtliche Normen bestimmt. Diese können zum Schutz verfassungsrechtlich geschützter Güter die Forschungsfreiheit begrenzen, soweit dies verhältnismäßig ist. Die einschlägigen Bestimmungen haben unterschiedliche Zielsetzungen und Ansatzpunkte: Sie können Forschungsziele ausschließen (z. B. die Entwicklung von Atom- und Biowaffen), Methoden reglementieren (z. B. für bestimmte Experimente am Menschen) oder den Export von Wissen, Dienstleistungen und Produkten in bestimmte Länder untersagen (z. B. im Rahmen des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der EG-Verordnung Nr. 428/2009 für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

Für die Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen ist jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler selbst verantwortlich³. Sie bzw. er hat sich über die für ihr/sein Forschungsgebiet geltenden Vorschriften zu vergewissern und im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Verstöße gegen rechtliche Normen können zu langwierigen Verfahren mit Verboten, Zwangsmaßnahmen und Strafen sowie einem Reputationsverlust der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers, ihrer/seiner Institution und des gesamten Faches führen. Eine rechtliche Verantwortung besteht aber auch für die Universität. Sie soll ihre Mitglieder deswegen bei der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften (der sog. Compliance) unterstützen. Sie schützt damit auch sich selbst und nimmt dadurch ihre gesetzliche Aufsichtspflicht wahr, die bei Rechtsverstößen ein Einschreiten gebieten kann.

Die einzelne Wissenschaftlerin und der einzelne Wissenschaftler dürfen sich allerdings nicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen begnügen. Sie bzw. er hat aufgrund ihrer/seines Wissens, ihrer/seiner Erfahrung und im Rahmen der ihr bzw. ihm eingeräumten Freiheit eine besondere Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, im Wissenschaftsbetrieb und als akademische Lehrerin bzw. akademischer Lehrer, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Daher muss sie bzw. er ihr/sein Wissen, ihre/seine Erfahrung und ihre/seine Fähigkeiten einsetzen, um die einschlägigen Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. In kritischen Fällen muss sie bzw. er eine persönliche Entscheidung über die Grenzen ihrer/seiner Arbeit treffen, die sie bzw. er im Rahmen ihrer/seiner Forschungsfreiheit selbst verantwortet. Dies kann dazu führen, dass – auch gesetzlich nicht untersagte – Vorhaben im Einzelfall nur in modifizierter Form oder überhaupt nicht durchgeführt werden.

Neben dem staatlich gesetzten Recht ist damit auch die Selbstregulierung der Wissenschaft von besonderer Bedeutung. Die Instrumente der Selbstregulierung (wie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahrensregeln zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken, das Einsetzen einer hochschulinternen Kommission) basieren auf besonderer Sachnähe und Kompetenz, können eine Vorwarnfunktion im Hinblick auf neue Problemstellungen übernehmen, rasch und flexibel reagieren sowie mögliche Gefährdungen für geschützte Rechtsgüter identifizieren, vermindern oder beheben helfen. Die Instrumente der Selbstregulierung können dabei der sich rasch verändernden Forschung, den schwierigen Risikoanalysen und Forschungsfolgenabschätzungen im Dual-Use-Bereich und den entsprechenden schwierigen Wertungsentscheidungen oft besser Rechnung tragen als gesetzliche Regelungen.

II. Verfahrensregeln

1. Die Einhaltung des geltenden Rechts

Eingebettet in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte gelten für die Philipps-Universität Marburg § 1 Abs. 2 und 3 HHG:

(2) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(3) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit zu bedenken. Werden

³ Für die Forscherinnen und Forscher sowie für die Institutionen in Deutschland gilt dabei das deutsche Recht. Im Ausland ist grundsätzlich das am jeweiligen Ort geltende Recht anwendbar. Dort tätige Forscherinnen und Forscher sowie Institutionen können zusätzlich aber auch ihrem nationalen Recht unterliegen. Darüber hinaus ist das Völkerrecht zu beachten (z. B. Schutz der Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Kriegsvölkerrecht, Folter- und Gewaltverbot, Biodiversitäts-Konvention).

ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.

Die Zuständigkeit des Fachbereichsrates gründet sich auf § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrundO (Abstimmung von Forschungsvorhaben) und wird von den Amtsvollmachten der Präsidentin / des Präsidenten gemäß § 9 GrundO (Aufsichts-, Weisungs- und Beanstandungsrecht) flankiert. Bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften werden beide Organe von der Rechtsabteilung unterstützt.

Für Forschung mit Mitteln Dritter gilt zusätzlich § 29 HHG. Die Anmeldung des Vorhabens beim Präsidium über den Fachbereich oder das wissenschaftliche Zentrum gemäß § 29 Abs. 3 HHG erfolgt mittels eines Formulars (Anhang) vor Beginn des Vorhabens, insbesondere vor Unterzeichnung von Verträgen mit Zuwendungsgebern. Das Formular kann im Rahmen der technischen Entwicklung beispielsweise durch ein Forschungsinformationssystem in einem anderen Medium inhaltsidentisch ersetzt werden. Im Fall potentiell risikoreicher Forschung im Sinne der hier formulierten „Allgemeinen Grundsätze“ (I. A und B) ist dem Formular eine Dokumentation beizufügen, wie sie hier in Abschnitt 3.5. beschrieben ist. Das Dekanat bzw. das Direktorium soll prüfen, ob es Anhaltspunkte gibt, die Erörterungsbedarf im Fachbereichsrat entstehen lassen und diesen gegebenenfalls gemäß § 1 Abs. 3 HHG unterrichten. Der Fachbereichsrat muss die hochschulinterne Kommission für „Forschung und Verantwortung“ (Abschnitt 4) informieren und kann sie zur Beratung anrufen. Dem Dekanat ist es freigestellt, diese zu seiner eigenen Unterstützung beizuziehen.

2. Vermittlung und Förderung von Kenntnissen über Forschungsfreiheit und Forschungsverantwortung

Die Philipps-Universität Marburg sieht die Notwendigkeit und Anforderung an sich selbst als Institution, die Rechtsvermittlung und -bewusstseinsbildung aktiv zu unterstützen. Bereits Studierende sollen nicht nur in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingewiesen werden, sondern gleichermaßen in den verantwortungsvollen Umgang mit Forschung. Dies soll in den Curricula der Studiengänge verankert werden.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und der verantwortungsvolle Umgang mit Forschung gehören auch zu den berufsrelevanten Kernkompetenzen in Forschung und Lehre, Führung und Management. Daher bietet die MARBURG RESEARCH ACADEMY (MARA) entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher in den Qualifikationsphasen an.

Neuberufene Professorinnen und Professoren sowie neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Einstellung über die hier formulierten „Grundsätze und Verfahrensregelungen“ informiert und für die Thematik sensibilisiert.

Die Philipps-Universität Marburg führt regelmäßig öffentliche und interne Veranstaltungen durch, um den Hochschulmitgliedern und der Öffentlichkeit einen differenzierten Blick auf die Thematik zu ermöglichen und Aufklärung zu leisten.

3. Weitere Maßnahmen zur Wahrnehmung von Forschungsverantwortung

Die nachfolgenden Maßnahmen dürfen die Forschung nicht unangemessen behindern und stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit; §§ 28 und 29 HHG bleiben unberührt.

3.1. Risikoanalyse

Eine Abschätzung der Forschungsfolgen ist stets erforderlich. In nahezu allen Wissenschaftsgebieten können Missbrauchsrisiken auftreten; dazu kommen die Sicherheitsrisiken und das Gefahrenpotential für schutzwürdige Güter. Die Kenntnis der möglichen Risiken ist die Voraussetzung dafür, dass Forschung verantwortlich erfolgen kann. Eine zentrale Voraussetzung für die Vermeidung oder zumindest die Kontrolle von Forschungsrisiken ist daher die Bewusstmachung der einschlägigen Gefahren und möglicher nicht intendierter Effekte. Forscherinnen und Forscher müssen deshalb die Folgen sowie die Einsatz- und Missbrauchsmöglichkeiten ihrer/seiner Arbeiten und deren Beherrschbarkeit mitbedenken. Dabei sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die durch ein Unterlassen von Forschung entstehen.

Das Erkennen von Forschungsrisiken betrifft nicht nur das eigene Verhalten. Forscherinnen und der Forscher sollen darüber hinaus bei missbrauchsgefährdeten Arbeiten auch die Folgen ihrer/seiner Forschung berücksichtigen, deren nützliche Ergebnisse von anderen Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden können. Risikoanalyse und Forschungsfolgenabschätzung verlangen daher Offenheit des Denkens und Verantwortung. Für die Forscherinnen und Forscher kann es insbesondere erforderlich sein, sich über den Kontext des Forschungsvorhabens, die Zuwendungs- oder die Auftraggeber und Kooperationspartner zu informieren und deren Interessen in die Risikoanalyse einzubeziehen.

3.2. Risikominimierung

Forscherinnen und Forscher sowie die an ihren Projekten mitwirkenden Personen sollen die Risiken der Durchführung und der Verwendung ihrer Arbeiten soweit wie möglich minimieren. Maßnahmen zur Risikominimierung sollen sowohl vor Beginn als auch während eines laufenden Forschungsvorhabens geprüft und durchgeführt werden.

Dies kann dazu führen, dass Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden oder dass die Vertraulichkeit von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen besonders gesichert wird. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen gegen die Freisetzung oder den Diebstahl von gefährlichen Stoffen aus Laboren oder Maßnahmen gegen die Sammlung, Verknüpfung und Analyse von personenbezogenen Daten aus verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Forschung wie etwa spezielle Verschlüsselungen. Das Transparenzgebot steht derartigen Sicherungen und Zugriffsbeschränkungen nicht entgegen, da es nicht verlangt, dass Forschungsergebnisse jederzeit und jedem zugänglich sind.

Bei missbrauchsgefährdeter Forschung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kooperationspartner sorgfältig und unter Berücksichtigung ihrer Verlässlichkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins auszuwählen. Bei besonderen Risiken der Verbreitung von sicherheitsrelevanten Forschungsergebnissen (etwa im Zusammenhang mit Massenvernichtungsmitteln) kommt eine Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsstellen, Rechtsabteilungen der Forschungsorganisationen oder mit staatlichen Sicherheitsstellen in Betracht: beispielsweise im Hinblick auf biologische Gefahrenlagen das Zentrum für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (ZBS) am Robert Koch-Institut, bei Fragen der Computersicherheit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), bezüglich Embargoverstößen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Maßnahmen zur Risikominimierung können auch darin bestehen, dass einzelne Forschungen nur für oder nur mit bestimmte(n) Kooperationspartner(n) im In- und Ausland durchgeführt werden. Zur objektiven Einschätzung sollen hier insbesondere die SIPRI-Liste (Ranking der größten

Rüstungshersteller des Stockholm International Peace Research Institute - SIPRI) und Ausfuhrverbote der Bundesregierung dienen.

3.3. Umgang mit dem Transparenzgebot und Prüfung von Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse sind unabhängig von der Art der Finanzierung in der Regel zu veröffentlichen. Die Entscheidung über die Publikation muss den Forschenden selbst obliegen. Insbesondere in der staatlich finanzierten und der erkenntnisorientierten Forschung sind der freie Informationsaustausch und besonders die Veröffentlichung von Ergebnissen wichtige Faktoren für die wissenschaftliche Erkenntnis und den Fortschritt der Forschung. Sie dienen auch der Transparenz, der Reproduzierbarkeit, der Kontrolle und damit der Qualitätssicherung des Forschungsprozesses. Die Offenlegung von Ergebnissen kann darüber hinaus die Entwicklung von Schutzmaßnahmen (z. B. Impfstoffe im Gesundheitswesen oder Antivirenprogramme in der Informatik) fördern. Eine Unterdrückung von Forschungsergebnissen kann dazu führen, dass ein wirksamer Schutz gegen ihre missbräuchliche Anwendung nicht möglich ist.

In Bereichen potentiell risikoreicher Forschung sollen aber – auch bereits vor Projektbeginn – die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse geprüft werden. Dies gilt besonders dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder großen Schäden führen können (DURC).

In diesen Fällen kollidieren Sicherheitsinteressen mit dem Interesse an einer Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Die Gebote der Transparenz und der Kommunikation schließen jedoch nicht aus, dass die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler bestimmte Risiken ihrer/seiner Forschung minimiert, indem sie bzw. er die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeiten nicht sofort, sondern zeitlich verzögert publiziert. Bei Forschungsergebnissen mit einem hohen Missbrauchspotenzial können in speziellen Fällen die für einen Missbrauch besonders relevanten Teilergebnisse von der Publikation – in kenntlich gemachter Weise – ausgenommen oder verkürzt dargestellt werden. Forscherinnen und Forscher können einzelne Ergebnisse ihrer Arbeiten in besonderen Fällen auch nur mit bestimmten Personen teilen.

Ein völliger Verzicht auf Kommunikation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse kommt nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren nicht möglich sind. Dies ist aber nur in speziellen Fällen gerechtfertigt und ist – soweit vorhersehbar – bei der Entscheidung, ob ein Forschungsprojekt durchgeführt werden sollte, zu berücksichtigen.

Die hier formulierten „Grundsätze und Verfahrensregeln“ gelten auch für Forscherinnen und Forscher, die im wissenschaftlichen Publikationsprozess z. B. als Gutachter oder Herausgeber tätig sind. Forscherinnen und Forscher in derartigen Positionen sollen in entsprechenden Risikobereichen darauf hinwirken, dass die Publikation von Forschungsergebnissen sowie die Politik der von ihnen unterstützten Verlage und anderer Institutionen mit den hier formulierten „Grundsätze und Verfahrensregeln“ vereinbar sind.

3.4. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel

Primäres Ziel der Risikoanalyse ist eine verantwortliche Durchführung und Kommunikation der Forschung. Im Einzelfall kann die verantwortliche Entscheidung der Forscherin oder des Forschers allerdings zur Folge haben, dass – falls keine anderen Schutzmechanismen bestehen – ein hochrisikoreiches Projekt erst nach einem Forschungsmoratorium zu einem späteren Zeitpunkt oder auch gar nicht durchgeführt wird, selbst wenn ihm kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

In der Dual-Use-Forschung, die neben nützlichen auch schädliche Wirkungen haben kann, sind die Kriterien für die vorliegend genannten Grenzen schwer zu bestimmen und anzuwenden. Die nach der Definition von möglichen Schutzmaßnahmen erforderliche ethische Bewertung der verbleibenden Risiken kann jedoch durch die Abwägung unterstützt werden, ob der potenzielle Schaden durch den zu erwartenden Nutzen der Forschung zu rechtfertigen ist.

Bei dieser Abwägung sind einerseits die Wissenschaftsfreiheit und der Nutzen der Forschung, andererseits aber auch das Schadensrisiko zu berücksichtigen. Dabei sollte abgeschätzt werden, wie wahrscheinlich der Schadenseintritt ist, wie hoch ein eventueller Schaden wäre und inwieweit die Forschungsergebnisse unmittelbar oder nur mit schwierigen Umsetzungsprozessen für schädliche Zwecke einsetzbar sind. Weiter sollte berücksichtigt werden, ob ein Missbrauch zu verhindern ist und inwieweit seine Folgen beherrschbar sind. Entscheidungserheblich kann auch sein, wer Kooperationspartner, Auftraggeber, Nutzer oder Finanzier der Forschung ist.

3.5. Dokumentation und Mitteilung von Risiken

Wenn Forschung zu Risiken für verfassungsrechtlich geschützte Güter wie die Menschenwürde sowie die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt führt, dann sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentiert werden. Die Dokumentation soll die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler vor Beginn ihrer/seiner Forschung der für diese Probleme zuständigen hochschulinterne Kommission für „Forschung und Verantwortung“ (Abschnitt 4) zur Kenntnis bringen.

In Anträgen zur externen Forschungsförderung ist auf entsprechende Risiken und die zur ihrer Minimierung ergriffenen Maßnahmen hinzuweisen. Auch Fachbeiräte und andere Institutionen der Forschungsevaluation sollen darüber möglichst frühzeitig informiert werden und dazu in ihren Berichten Stellung nehmen. Auch bei der Anzeige von entsprechenden Drittmittelvorhaben an das Präsidium über den Fachbereich oder das wissenschaftliche Zentrum gemäß § 29 Abs. 3 HHG ist die Dokumentation beizufügen. Eine entsprechende Anzeigepflicht besteht auch bei universitätsinternen Förderanträgen.

3.6. Verantwortliche Personen

Zunächst obliegt die Prüfung einer Vereinbarkeit der Forschung mit rechtlichen Vorschriften und ethischen Grundsätzen und die Anwendung der Maßnahmen zur Selbstregulierung (Risikoanalyse und Forschungsfolgenabschätzung sowie ggf. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel) den für das Projekt zuständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Weiter sind – insbesondere im Rahmen der rechtlich gebotenen Aufsichtspflicht – die Vorgesetzten der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers verantwortlich.

Für den Fall, dass an der Forschung beteiligte Personen oder Mitglieder und Angehörige der Philipps-Universität Marburg gemäß § 1 Abs. 3 HHG Risiken von Forschungsvorhaben und Forschungsaktivitäten erkennen, sind darauf zuerst die projektverantwortliche Wissenschaftlerin oder der projektverantwortlichen Wissenschaftler hinzuweisen, sofern erforderlich, aber auch deren/dessen Vorgesetzte, der zuständige Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule. Die verantwortlichen Personen können sich zur Prüfung und Einschätzung der Hinweise an die hochschulinterne Kommission für „Forschung und Verantwortung“ (Abschnitt 4) wenden. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (so genannte Whistleblower) dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

4. Die Einrichtung einer unabhängigen hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“

Die Philipps-Universität Marburg richtet eine unabhängige hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ ein.

4.1. Auftrag und Arbeitsgrundlagen

4.1.1. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ hat den Auftrag, die Mitglieder und Angehörigen der Philipps-Universität Marburg und ihre Organe in ethischen Zweifelsfragen im Zusammenhang von Forschungsaktivitäten zu beraten und ggf. zur Wahrung ihrer Rechte beizutragen. Ihr wesentlicher Zweck ist, die Verantwortung der Forschenden in jedem Stadium des Forschungsprozesses bewusst zu halten und die Wahrnehmung dieser Verantwortung auch und gerade in der Weiterentwicklung der Wissenschaften durch alle an Forschung Beteiligten zu schärfen. § 1 Abs. 3 HHG bleibt unberührt.

4.1.2. Die Mitglieder der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ sind Vertrauenspersonen und neutrale Ansprechpartner/innen. Um ihren Aufgaben nachgehen zu können, prüfen und bewerten die Kommissions-Mitglieder das Vorgetragene unter Anhörung der sie anrufenden Personen.

4.1.3. Bezugsrahmen der Kommissions-Arbeit sind

- das geltende Recht,
- Ethikregeln und Empfehlungen der verschiedenen Fachgesellschaften, ähnlicher Institutionen und Forschungsorganisationen des In- und des Auslandes sowie des Deutschen Ethikrates und
- die mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ an der Philipps-Universität Marburg etablierten Maßnahmen der Risikoanalyse, Risikominimierung und vorausschauenden Forschungsfolgenabschätzung (Abschnitt 3).

Der Bezugsrahmen ist dynamisch und muss mit Blick auf innovative Forschungsfragen und Instrumente des Erkenntnisgewinns immer wieder reflektiert und neu justiert werden.

4.1.4. Die Grundsätze der Kommissions-Arbeit sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

4.1.5. Die Mitglieder der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; § 1 Abs. 2 GrundO ist zu beachten.

4.1.6. Zur Unterstützung der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ richtet das Präsidium eine Geschäftsstelle ein und sorgt dafür, dass die Kommission durch Angabe auf der Homepage und im Vorlesungsverzeichnis in der Einrichtung bekannt ist. Die Geschäftsstelle aktualisiert in regelmäßigen Abständen und publiziert den Bezugsrahmen der Kommissions-Arbeit gemäß Abschnitt 4.1.3.

4.2 Aufgaben

4.2.1 Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ ist zuständig für

1. die Beratung der Mitglieder und Angehörigen sowie der Organe der Philipps-Universität Marburg in Angelegenheiten, die sich ergeben aus

- der Umsetzung des geltenden Rechts,
- der Umsetzung der Ethikregeln und Empfehlungen der verschiedenen Fachgesellschaften, ähnlicher Institutionen und Forschungsorganisationen des In- und des Auslandes sowie des Deutschen Ethikrates gemäß Abschnitt 4.1.3.

- sowie der Umsetzung der Maßnahmen der Risikoanalyse, der Risikominimierung und der vorausschauenden Forschungsfolgenabschätzung, die mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ an der Philipps-Universität Marburg etabliert werden (Abschnitt 3).

Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ kann von allen projektbeteiligten oder projektverantwortlichen Forscherinnen und Forschern mit der Prüfung befasst werden, ob ein geplantes oder laufendes Projekt mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ vereinbar ist. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit einer Forschung mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“, kann sie auch von dem Präsidenten / der Präsidentin und im Sinne von § 1 Abs. 3 HHG von jedem Mitglied und allen Angehörigen der Philipps-Universität Marburg sowie von externen Kooperationspartnern und Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (sogenannte Whistleblower) angerufen werden. Die Zweifel sind substantiiert zu begründen.

Die verantwortlichen Forscherinnen und Forscher sind über Zweifel an der Vereinbarkeit ihrer Forschungen mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ unverzüglich zu informieren und von der Kommission „Forschung und Verantwortung“ anzuhören. Sie haben das Recht, jederzeit eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben und die entsprechenden Unterlagen einzusehen, soweit dies zur Abgabe der Stellungnahme erforderlich ist. Sie sind über die wesentlichen Verfahrensschritte der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ zu informieren und können an Anhörungen und Befragungen teilnehmen. Über die abschließende Empfehlung der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ und der sie tragenden Gründe sind sie unverzüglich durch Übersendung der schriftlichen Stellungnahme der Kommission „Forschung und Verantwortung“ zu unterrichten.

2. die Unterstützung des Präsidiums bei Anfragen aus Politik und Öffentlichkeit.

3. die Vermittlung bei einschlägigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Forschern und Institutionen.

4.2.2. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ gibt Empfehlungen zur Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Abschnitt 4.2.1. Eine Empfehlung der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit von Forschung mit den hier formulierten „Grundsätzen und Verfahrensregeln“ bedarf einer Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Das Gleiche gilt, wenn die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ auf der Grundlage der hier formulierten „Grundsätze und Verfahrensregeln“ Empfehlungen über die Art und Weise der Durchführung eines Forschungsvorhabens oder dessen Nichtdurchführung abgibt.

4.2.3. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ fördert die Verbreitung der hier formulierten „Grundsätze und Verfahrensregeln“ und beteiligt sich an der Konzeption von Veranstaltungen für die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit.

4.2.4. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ regt den interdisziplinären Diskurs insbesondere bei neuen und ethisch sensiblen Forschungsgebieten an.

4.2.5. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ berichtet dem Senat einmal im Jahr über ihre Arbeit. In dem Bericht geht es um allgemeine Erfahrungen und Abwägungsprozesse in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken. Einzelfälle während des Berichtszeitraums können zur Veranschaulichung in anonymisierter und die Interessen des Betroffenen wahrer Form behandelt werden. Gegenstand des Berichtes sollen auch die Aktivitäten der Kommission „Forschung und Verantwortung“ bezüglich der Anregung eines interdisziplinären Diskurses sein.

4.3. Zusammensetzung

4.3.1. Die Mitglieder der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ sollen zur Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen geeignet sein und die Fächervielfalt der Philipps-Universität Marburg angemessen repräsentieren; dies ist auch bei der Auswahl der Stellvertretungen zu berücksichtigen. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ kann nach eigenem Ermessen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sachverständige Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten können Mitglieder des Präsidiums nicht in der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ tätig werden. Bei der Zusammensetzung der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ ist § 1 Abs. 2-7 GrundO zu beachten.

4.3.2. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ besteht aus sieben ständigen Mitgliedern, davon vier Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und ein Mitglied der Gruppe der technisch-administrativen Mitglieder, die unterschiedlichen Fächern angehören. Sie müssen in Fragen der Forschungsethik, auf dem betroffenen Wissenschaftsgebiet oder in anderen entscheidungsrelevanten Bereichen besondere Fachkenntnisse haben. Die Kommission soll im Hinblick auf naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Mitglieder interdisziplinär besetzt sein.

4.3.3. Die Mitglieder der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ werden im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Senat gewählt und von der Präsidentin / dem Präsidenten bestellt.

4.3.4. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertretung. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreterin /Stellvertreter müssen der Professorengruppe angehören. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist erste Ansprechpartnerin / erster Ansprechpartner für alle Angelegenheiten des Gremiums und vertritt dieses innerhalb der Universität.

4.3.5. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und den Gruppen der wissenschaftlichen und technisch-administrativen Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

4.3.6. Es gelten die Befangenheitsregeln für Mitglieder in Gremien der Philipps-Universität Marburg. Ist danach Befangenheit gegeben, so ist das befangene Mitglied von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit, für die die Befangenheit gegeben ist, ausgeschlossen. Es muss den Beratungsraum verlassen. Seine Kommissionsmitgliedschaft bleibt im Übrigen bestehen. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds durch die Kommission entschieden. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.3.7. Die Mitglieder der hochschulinternen Kommission „Forschung und Verantwortung“ und ihre Gäste sind zur Wahrung ihrer Aufgaben gemäß Abschnitt 4.3.1. zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet. Die hochschulinterne Kommission „Forschung und Verantwortung“ tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Übrigen gilt die „Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg“ vom 20.09.2016.

III. Veröffentlichung und Inkrafttreten

Vorstehende „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 4.7.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
– Präsidentin –

Anhang



Anzeige von aus Mitteln Dritter geförderten Forschungsvorhaben gemäß § 29 Abs. 3 HHG

Die Präsidentin / Der Präsident
der Philipps-Universität Marburg
– – Abteilung I B –
Biegenstraße 10
35032 Marburg

über

die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs _____

FB-Nr. ____ Name des FBs _____

die Direktorin / den Direktor des wiss. Zentrums _____

Name des Zentrums _____

die Direktorin / den Direktor der Einrichtung _____

Name der Einrichtung _____

die Dezernentin / den Dezernenten _____

Name des Dezernats _____

Ort und Datum _____

1. Projektleiterin/Projektleiter - Dienstanschrift

Name, Vorname _____

Fachbereich, Name / Nr. _____
 Wiss. Zentrum, Name _____
 Einrichtung, Name _____
 Dezernat / Referat, Name _____
 Straße _____
 PLZ, Ort _____
 Telefonnummer _____
 e-mail-Adresse _____

2. Status der Projektleiterin/des Projektleiters

Prof. aktiv PD, nicht beschäftigt APL nicht beschäftigt
 Prof. emeritiert Prof. pensioniert Wiss. Mitarbeiter/in
 Sonstiges _____

3. Titel des Forschungsvorhabens

4. Fachgebiet und beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

5. Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens

6. Höhe der beantragten bewilligten Summe von Drittmitteln, aufgegliedert in

Personalmittel	
Verbrauchsmittel	
Investitionen	
Gesamt	

7. Laufzeit

vorgesehener Beginn	vorgesehenes Ende

8. Handelt es sich um ein

neues Projekt

die Fortsetzung eines Projektes

(bei Fortsetzung mit Datum der Drittmittelanzeige und Förderkennzeichen angeben)

9. Drittmittelgeber

9.1 öffentliche Drittmittelgeber

Name	Fördernummer / Aktenzeichen

9.2 private Drittmittelgeber (z.B. Stiftungen)

Name	Fördernummer / Aktenzeichen

Gibt es Vereinbarungen zu Geheimhaltungsverpflichtungen und Publikationsbeschränkungen?

Ja / Nein

Wenn ja, welche

10. Erklärungen

Es handelt sich um ein Forschungsprojekt, für das die Drittmittelvergabe auf der Grundlage eines Begutachtungsverfahrens erfolgt ist, das eine Einschätzung von Sicherheitsrelevanz, Schadenspotential und Missbrauchsrisiko – beispielsweise im Sinne des am 26.06.2014 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vorgelegten Grundsatzpapiers „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ – vorgenommen hat.

Es handelt sich um ein Forschungsprojekt, das gemäß § 53 HHG die Einbeziehung einer fachbereichsinternen Ethikkommission bezüglich von Forschung am Menschen erforderlich gemacht hat. Die fachbereichsinterne Ethikkommission hat keine Bedenken erhoben (schriftliches Votum liegt bei).

Ich habe die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich eine Risikoanalyse und Folgenabschätzung im Sinne der genannten „Grundsätze und Verfahrensregeln“ vorgenommen habe und diese auch fortlaufend vornehmen werde.

Begründung

--

Ggf. auf separatem Blatt fortsetzen und Anlagen (Dokumentation) beifügen

Es sind seitens anderer Projektbeteiligter oder anderer Mitglieder und Angehöriger der Philipps-Universität oder externer Kooperationspartner keine Bedenken hinsichtlich Sicherheitsrelevanz, Schadenspotential und Missbrauchsrisiko des Projektes angemeldet worden.

Es besteht kein Beratungsbedarf mit der „UMR-Kommission Forschung und Verantwortung“

11. Publikation

Es ist sichergestellt, dass die Ergebnisse des Forschungsvorhabens in absehbarer Zeit/in den nächsten fünf Jahren veröffentlicht werden.

12. Unterschrift

Marburg, den ####

Vorname, Name

Anlage:

Das Dekanat / das Direktorium / die Dezernatsleitung hat die vorstehende Drittmittelanzeige in seiner Sitzung vom _____ zur Kenntnis genommen.

1. Es stimmt der Durchführung des Vorhabens zu.
2. Es stimmt der Durchführung des Vorhabens mit folgenden Auflagen hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs zu:

a) Personal

b) Räume

c) Sonstige Infrastruktur

d) Sonstiges

3. Es legt nach Anhörung der Projektleiterin / des Projektleiters am _____ das Vorhaben dem Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom _____ vor.

4. Es empfiehlt der Projektleiterin / dem Projektleiter, das Vorhaben vor Beginn der Projektarbeit / während der Projektarbeit zur Beratung der „UMR-Kommission Forschung und Verantwortung“ vorzulegen.

Marburg, den ####

Vorname, Name